



NATIONALE  
STELLE  
ZUR  
VERHÜTUNG  
VON  
FOLTER

# Besuchsbericht

**Polizeiwache Paderborn**

**Besuch vom 24. Januar 2018**

**Az.: 232-NW/I/18**

## **Inhalt**

<b>A</b>	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf.....	2
<b>B</b>	Positive Beobachtungen .....	3
<b>C</b>	Feststellungen und Empfehlungen.....	3
I	Fixierungen.....	3
II	Dokumentation von Fixierungen.....	4
III	Durchsuchung mit Entkleidung.....	4
IV	Mehrfachbelegung von Gewahrsamsräumen bei nicht abgetrenntem Toilettenbereich .....	5
V	Größe von Gewahrsamsräumen.....	5
VI	Einsicht in den Toilettenbereich .....	6
VII	Videüberwachung.....	6
VIII	Belehrung.....	6
IX	Gewahrsamsdokumentation .....	7
X	Unabhängige Beschwerdestellen und Ermittlungsstellen.....	7
<b>D</b>	Weitere Vorschläge .....	7
I	Respektvoller Umgang.....	7
II	Tragen von Namensschildern im Gewahrsam.....	7
<b>E</b>	Weiteres Vorgehen.....	8

### **A Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf**

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Art. 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Nationalen Stelle am 24. Januar 2018 die Polizeiwache Paderborn. Die Besuchsdelegation kündigte den Besuch nicht an. Sie traf um 11:00 Uhr in der Dienststelle ein. In einem Eingangsgespräch erläuterte die Besuchsdelegation den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Dokumente.

Anschließend besichtigte sie den Gewahrsamsbereich, der acht Einzelzellen und eine Sammelzelle umfasst.

Im Jahr 2017 befanden sich auf polizeirechtlicher Grundlage insgesamt 651 Personen und auf strafprozessualer Grundlage insgesamt 589 Personen im Gewahrsam. Im Jahr 2018 befanden sich bis zum 31. Januar auf polizeirechtlicher Grundlage insgesamt 46 Personen und auf strafprozessualer Grundlage insgesamt 59 Personen im Gewahrsam.

Zum Zeitpunkt des Besuches waren drei der Einzelzellen belegt. Die Besuchsdelegation führte vertrauliche Gespräche mit zwei in Gewahrsam genommenen Personen.

Die Dienststellenleitung sowie weitere Bedienstete standen der Besuchsdelegation während des gesamten Besuchs für Rückfragen zur Verfügung.

## **B Positive Beobachtungen**

Positiv hervorzuheben ist, dass die Polizeiwache Paderborn gespendete Kleidung und Hygieneartikel vorhält, die sie in Gewahrsam genommenen Personen bei Bedarf aushändigt.

## **C Feststellungen und Empfehlungen**

### I Fixierungen

In der Polizeiwache Paderborn befinden sich in vier der Gewahrsamszellen an den Liegen und an der Wand Mulden mit Metallvorrichtungen, an denen Personen an Händen und Füßen fixiert werden können. Hierfür werden metallene Handfesseln verwendet. Es erfolgt eine durchgängige Videoüberwachung. Eine ständige persönliche Überwachung erfolgt nicht. Ein Notrufknopf ist für eine fixierte Person erreichbar.



Fixierungsmulden an einer Liege in der Polizeiwache Paderborn

In Polizeidienststellen sollen keine Fixierungen<sup>1</sup> vorgenommen werden. Eine Fixierung stellt einen schweren Eingriff in die Freiheit einer Person dar und birgt eine hohe Gesundheitsgefährdung. Deshalb ist sie an besondere Anforderungen zu knüpfen wie beispielsweise die sach- und fachgerechte Anwendung eines Bandagen-Systems. Die fixierte Person muss zudem ständig und persönlich durch eine geschulte Person überwacht werden, die sich in der unmittelbaren Nähe befindet (Sitzwache). Es ist eine regelmäßige ärztliche Kontrolle zu gewährleisten.

---

<sup>1</sup> Die Nationale Stelle definiert den Begriff der Fixierung als die Entziehung der Bewegungsfreiheit durch das Festbinden von Armen, Beinen und gegebenenfalls der Körpermitte mit dem Ergebnis, dass die betroffene Person ihre Sitz- oder Liegeposition nicht mehr selbstständig verändern kann.

Beispielsweise fixieren sowohl die Bundespolizei als auch die Länderpolizeien in Baden-Württemberg, Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen nicht. Personen, die nach Ansicht der Polizei fixiert werden müssten, werden dort in psychiatrische Kliniken überstellt. Auch das CPT fordert in seinem aktuellen Bericht über den Besuch in Deutschland, gänzlich auf Fixierungen im polizeilichen Bereich zu verzichten.<sup>2</sup>

Es wird empfohlen, in den Polizeidienststellen in Nordrhein-Westfalen auf Fixierungen zu verzichten.

## II Dokumentation von Fixierungen

Die angeforderte Dokumentation über die Anzahl der durchgeführten Fixierungen, der Fixierungsgründe sowie Art und Dauer konnte von der Dienststelle nicht vorgewiesen werden, da die Erhebung der gewünschten Zahlen nicht erfolgt. Nach Aussage der Dienststelle würden Fixierungen häufig zum Schutz von in Gewahrsam genommenen Personen vorgenommen werden.

Die Fixierung einer Person hebt ihre Bewegungsfreiheit vollständig auf und stellt somit einen erheblichen Eingriff in Grundrechte dar, der ausführlich dokumentiert werden muss. Eine solche separate Dokumentation dient auch der Vergegenwärtigung der Vorkommnisse und ihrer Anzahl. Das Ziel der Polizei sollte sein, Abläufe kontinuierlich zu optimieren und die Zahl der Fixierungen stetig zu reduzieren. Insbesondere in Anbetracht der Tatsache, dass viele Bundesländer bereits ohne Fixierungen im Polizeigewahrsam auskommen, besteht hier Verbesserungspotential.

Solange noch Fixierungen durchgeführt werden, wird empfohlen, die Anzahl der durchgeführten Fixierungen, die Fixierungsgründe sowie Art und Dauer zu dokumentieren.

## III Durchsuchung mit Entkleidung

In der Polizeiwache Paderborn werden nach Angaben der Bediensteten alle Personen vor der Aufnahme in den Gewahrsam unter vollständiger Entkleidung durchsucht. Eine Einzelfallprüfung findet nicht statt. So kam es beispielsweise zu der Situation, dass eine in Gewahrsam genommene junge Mutter, die während eines Behördentermins aufgrund von unbeglichener Geldforderungen festgenommen wurde, ebenfalls unter vollständiger Entkleidung durchsucht wurde.

Durchsuchungen, die mit einer Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs verbunden sind, stellen einen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der inhaftierten Person dar.<sup>3</sup> Daher ist stets eine Einzelfallentscheidung zu treffen, ob Anhaltspunkte vorliegen, die eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung begründen, und ob dieser Eingriff unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gerechtfertigt ist.<sup>4</sup> Auch die von der Polizei angeführte besondere Gefährdungslage im Rahmen der polizeilichen Festnahmen rechtfertigt es nicht, von einer Abwägung in jedem Einzelfall abzusehen.

Durchsuchungen, die mit einer Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs verbunden sind, sind nur nach einer Abwägung im Einzelfall vorzunehmen. Im Falle einer Durchsuchung mit Entkleidung sind die Gründe für die Entkleidung nachvollziehbar zu dokumentieren. Die

---

<sup>2</sup> Vgl. Bericht des CPT zum Deutschland-Besuch 2015, CPT/Inf (2017) 13, Rn. 33.

<sup>3</sup> BVerfG, Beschluss vom 4. Februar 2009, Az. 2 BvR 455/08; BVerfG, Beschluss vom 05. März 2015, Az. 2 BvR 746/13.

<sup>4</sup> VG Köln, 25.11.2015, Az. 20 K 2624/14.

Durchsuchung sollte zudem so schonend wie möglich erfolgen, zum Beispiel in zwei Phasen, so dass jeweils eine Körperhälfte bekleidet bleibt.

#### IV Mehrfachbelegung von Gewahrsamsräumen bei nicht abgetrenntem Toilettenbereich

Die Polizeiwache Paderborn verfügt über eine Sammelzelle mit einer Toilette, die lediglich mit einer halbhoher Schamwand abgetrennt ist.



Sammelgewahrsamsraum mit Toilette in der Polizeiwache Paderborn

Die Unterbringung von mehreren Personen in einem Gewahrsamsraum ohne abgetrennte und gesondert entlüftete Toilette verstößt nach Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gegen die Menschenwürde.<sup>5</sup>

Es wird empfohlen, entweder die Toilette in dem Sammelgewahrsam außer Betrieb zu nehmen oder vollständig abzutrennen und gesondert zu entlüften.

#### V Größe von Gewahrsamsräumen

In dem Gewahrsamsbereich befindet sich eine Sammelzelle mit einer Grundfläche von 18 qm. Die Polizeibediensteten vor Ort konnten der Besuchsdelegation nicht sagen, welche maximale Personenzahl für diesen Raum veranschlagt sei.

Unklarheiten in Bezug auf die Kapazität eines Gewahrsamsraumes sind in Hinblick auf die Ausnahmesituation, in der ein solcher Raum verwendet wird, bedenklich. Auch bei einer nur kurzzeitigen Unterbringung muss für die betroffenen Personen die Möglichkeit bestehen, sich hinzusetzen und zumindest ein paar Schritte zu gehen. Für nur wenige Stunden zu belegende Gewahrsamsräume der Polizei wird beispielsweise in Niedersachsen eine Mindestgröße von 3,5 qm pro Person als noch angemessen angesehen.<sup>6</sup>

Die Nationale Stelle ist der Auffassung, dass eine Grundfläche von 3,5 qm pro Person in keinem Fall unterschritten werden darf und somit einen absoluten Minimalstandard darstellt. Die Sammelzelle sollte daher nicht mit mehr als fünf Personen belegt werden. Diese Größenordnung ist für den Fall, dass der Sammelgewahrsamsraum zukünftig gebraucht wird, zu beachten.

---

<sup>5</sup> BVerfG, Beschluss vom 22.02.2011, Az.: 1 BvR 409/09, Rn. 30.

<sup>6</sup> Nr. 17.2 der Polizeigewahrsamsordnung Niedersachsen von 2008.

## VI Einsicht in den Toilettenbereich

In den Türen der Gewahrsamsräume befinden sich Sichtspione, durch die auch die Toiletten einsehbar sind. Ein Anklopfen vor der Nutzung des Türspions erfolgt nicht. Darüber hinaus umfasst die Kameraüberwachung in vier Gewahrsamszellen auch den Toilettenbereich.

Auch bei Personen, die in einem Polizeigewahrsam untergebracht sind, ist die Intimsphäre zu wahren. Die Beobachtung einer Person bei der Nutzung der Toilette stellt einen erheblichen Eingriff in Persönlichkeitsrechte dar.

Bedienstete sollen sich, insbesondere dann, wenn sich in den Gewahrsamsräumen eine Toilette offen im Raum befindet, vor Nutzung eines Türspions in geeigneter Weise bemerkbar machen. Der betroffenen Person ist die Möglichkeit zu geben, darauf hinzuweisen, falls sie gerade die Toilette benutzt.

Eine Überwachungskamera muss so angebracht sein, dass der Toilettenbereich nicht oder nur verpixelt auf dem Monitor abgebildet wird. Allein in Fällen akuter Selbstverletzungs- oder Suizidgefahr erscheint eine im Einzelfall abgewogene, begründete und nachvollziehbar dokumentierte Entscheidung denkbar, den Gewahrsamsraum ohne Einschränkung zu überwachen. Bei jeder Kameraüberwachung, die den Toilettenbereich unverpixelt umfasst, darf ausschließlich eine Person desselben Geschlechts die Überwachung vornehmen.

## VII Videoüberwachung

Die Polizeiwache Paderborn verfügt über vier videoüberwachte Gewahrsamsräume, in denen die Videokameras durchgängig genutzt werden. In den Zellen gibt es keinen Hinweis auf die Videoüberwachung sondern lediglich im Gang vor den Gewahrsamsräumen.

Gemäß § 37 Abs. 3 PolG NRW kann im Ausnahmefall die festgehaltene Person mittels Bild- und Tonübertragung offen beobachtet werden, wenn dies zum Schutz der Person erforderlich ist. Eine durchgängige, anlasslose sowie verdeckte Überwachung von in Gewahrsam genommenen Personen ist nicht zulässig. Damit die Videoüberwachung offen erfolgt, bedarf es einer über die bloße Sichtbarkeit der Kamera hinausgehende Kenntlichmachung.

Eine Videoüberwachung der Gewahrsamsräume kann nur in den gesetzlich zugelassenen Fällen erfolgen. Die Gründe für die Kameraüberwachung sind zu dokumentieren. Zudem muss die betroffene Person auf die Kameraüberwachung in geeigneter Weise (beispielsweise durch Piktogramme) hingewiesen werden. Für die betroffene Person muss erkennbar sein, ob die Überwachungskamera eingeschaltet ist.

## VIII Belehrung

Nach Aussage der Bediensteten erfolgen Belehrungen nicht immer schriftlich und teilweise erst bei der Entlassung.

Jede Person im Freiheitsentzug ist unverzüglich und schriftlich über ihre Rechte zu belehren. Konnte eine Belehrung bei Aufnahme nicht erfolgen, ist sie zum frühestmöglichen Zeitpunkt nachzuholen.

## IX Gewahrsamsdokumentation

In der Polizeiwache Paderborn war die Dokumentation hinsichtlich der Belehrung der in Gewahrsam genommenen Personen lückenhaft. Die Entscheidungen und Begründungen, dass eine Person unter vollständiger Entkleidung durchsucht wurde, werden grundsätzlich nicht dokumentiert. Eine regelmäßige Kontrolle des Gewahrsamsbuchs durch vorgesetzte Bedienstete erfolgt nicht.

Zum Schutz der im Gewahrsam untergebrachten Personen, aber auch dem der für sie zuständigen Bediensteten, sollten alle im Zusammenhang mit dem Gewahrsam stehenden Informationen vollständig dokumentiert werden. Nur so ist eine Überprüfbarkeit der Grundrechtseingriffe im Zusammenhang mit dem Gewahrsam gewährleistet. Das Gewahrsamsbuch sollte regelmäßig durch vorgesetzte Bedienstete kontrolliert werden und diese Kontrollen sollten abgezeichnet werden.

## X Unabhängige Beschwerdestellen und Ermittlungsstellen

Das Land Nordrhein-Westfalen verfügt über keine unabhängige Beschwerdestelle und keine unabhängige Ermittlungsstelle.

Im Rahmen ihrer Aufgabe befasst sich die Nationale Stelle bereits seit längerem mit potentieller Gewalt durch Polizeibedienstete im Zusammenhang mit Ingewahrsamnahmen und der Frage, wie Übergriffe verhindert werden können. Ein wesentliches Element der Prävention ist dabei, ob polizeiliches Fehlverhalten aufgedeckt, verfolgt und bestraft wird. Aus Sicht der Nationalen Stelle bedarf es daher in jedem Bundesland sowie auf Bundesebene unabhängige Beschwerdestellen und Ermittlungsstellen, die bei Geschädigten, Zeugen und auch bei Polizeibediensteten als unabhängige, unparteiliche Anlaufstelle wahrgenommen werden und das Vertrauen in Rechtstaatlichkeit stärken.

Es sollten auch in Nordrhein-Westfalen eine unabhängige Beschwerdestelle und eine unabhängige Ermittlungsstelle eingerichtet werden.

## **D Weitere Vorschläge**

Die Nationale Stelle unterbreitet folgende Vorschläge zur Verbesserung der Unterbringungssituation:

### I Respektvoller Umgang

Während des Besuchs wurde beobachtet, dass Bedienstete in Gewahrsam genommene Personen duzen. Für einen respektvollen Umgang mit Personen im Freiheitsentzug wäre es wünschenswert, dass sie Personen grundsätzlich mit „Sie“ angesprochen werden.

### II Tragen von Namensschildern im Gewahrsam

Während des Besuchs fiel auf, dass die diensthabenden Bediensteten im Gewahrsamsbereich keine Namensschilder trugen. Es gebe keine Pflicht, solche zu tragen.

Die Nationale Stelle hält das Tragen von Namensschildern im Gewahrsam, wie es beispielsweise in Brandenburg und Sachsen-Anhalt bereits der Fall ist, für wünschenswert. Ein Namensschild kann eine präventive Wirkung entfalten, da es die Bediensteten identifizierbar macht. Darüber hinaus ermöglicht ein Namensschild die persönliche Ansprechbarkeit der Bediensteten durch die in Ge-

wahrsam genommene Person, was sich positiv auf den Umgang zwischen ihr und den Bediensteten auswirken kann.

## **E Weiteres Vorgehen**

Die Nationale Stelle bittet das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen, zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und sie über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2018 aufgenommen, den die Nationale Stelle an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 24.05.2018